

Beschluss

Genehmigung des Landtags gemäß Artikel 94 der Verfassung (Immunitätsangelegenheiten)

1. Der Landtag Rheinland-Pfalz genehmigt bis zum Ablauf der Wahlperiode:
 - a) die Durchführung von Verfahren gegen Mitglieder des Landtags wegen Straftaten, wegen Dienstvergehen oder als Dienstvergehen geltender Handlungen und wegen der Verletzung von Berufs- oder Standespflichten, es sei denn, dass es sich um Beleidigungen (§§ 185, 186 und 188 Abs. 1 des Strafgesetzbuches) politischen Charakters handelt. Vor Einleitung eines Verfahrens ist dem Präsidenten des Landtags und, soweit nicht Gründe der Wahrheitsfindung entgegenstehen, dem betroffenen Mitglied des Landtags Mitteilung zu machen; unterbleibt eine Mitteilung an das Mitglied des Landtags, so ist der Präsident auch hiervon unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Das Verfahren darf frühestens 48 Stunden nach Eingang der Mitteilung beim Präsidenten des Landtags eingeleitet werden;
 - b) die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 111 a Strafprozessordnung);
 - c) den Vollzug der angeordneten Durchsuchung oder Beschlagnahme (§§ 94 bis 100 und §§ 102 ff. Strafprozessordnung) in den genehmigten Verfahren, soweit der sofortige Vollzug der Zwangsmaßnahmen zur Sicherung der Beweise unbedingt geboten ist. Diese Genehmigung wird im Einzelfall erst wirksam, wenn der Präsident festgestellt hat, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Der Präsident kann Auflagen machen;
 - d) die Anordnungen von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz gegen Mitglieder des Landtags (Art. 94 Abs. 2 der Verfassung). Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, den Präsidenten des Landtags unverzüglich über die angeordneten Maßnahmen und ihre Gründe zu unterrichten. Die Genehmigung gilt nicht für allgemeine Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz wie etwa Ausgangssperren; die Mitglieder des Landtags dürfen hierdurch nicht an der Ausübung des Mandats, insbesondere der Anreise zu Sitzungen des Landtags, der Ausschüsse und der Fraktionen, gehindert werden.
2. Die Genehmigung umfasst nicht:
 - a) die Erhebung der öffentlichen Klage wegen einer Straftat und den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls;

- b) im Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten den Hinweis des Gerichts, dass über die Tat auch aufgrund eines Strafgesetzes entschieden werden kann (§ 81 Abs. 1 Satz 2 OWiG);
 - c) den Vollzug einer angeordneten Durchsuchung und Beschlagnahme, soweit er nicht unter Nr. 1 c fällt;
 - d) die Erhebung der Klage bei dem für Disziplinarsachen zuständigen Gericht, die vorläufige Dienstenthebung und die teilweise Einbehaltung der Dienstbezüge oder des Ruhegehalts;
 - e) den Antrag auf Einleitung eines ehren- oder berufsgerichtlichen Verfahrens und den Antrag auf Verhängung eines vorläufigen Berufs- oder Vertretungsverbots, gleichgültig, ob das Verbot umfassend ist oder sich auf einzelne berufliche Tätigkeiten beschränkt;
 - f) andere freiheitsbeschränkende Maßnahmen und freiheitsentziehende Maßnahmen.
3. Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Erzwingungshaft (§§ 96, 97 OWiG) bedürfen der Genehmigung des Landtags.
4. Das Recht des Landtags, die Aufhebung des Verfahrens zu verlangen (Artikel 94 Abs. 3 der Verfassung), bleibt unberührt.

Vorstehender Beschluss wurde vom Landtag in seiner 1. Sitzung am 18. Mai 2021 gefasst.

Hendrik Hering
Präsident des Landtags